



Stellungnahme der Bundesärztekammer

gem. § 91 Abs. 5 SGB V
zur Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie (BPL-RL):
Ausnahmen von der Leistungsbegrenzung bei angestellten Ärzten
(§ 58 Abs. 5 BPL-RL)

Berlin, 28.11.2014

Die Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 31.10.2014 zur Stellungnahme gemäß § 91 Abs. 5 SGB V bezüglich einer Änderung des § 58 Abs. 5 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Bedarfsplanung sowie die Maßstäbe zur Feststellung von Überversorgung und Unterversorgung in der vertragsärztlichen Versorgung (BPL-RL) aufgefordert.

§ 101 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB V gibt vor, dass der Gemeinsame Bundesausschuss in Richtlinien Regelungen für die Anstellung von Ärzten bei einem Vertragsarzt desselben Fachgebietes in einem Planungsbereich, für den Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind, beschließt und dabei auch Ausnahmen von der Leistungsbegrenzung festlegt, soweit und solange dies zur Deckung eines zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarfs erforderlich ist.

Dieser Vorgabe des Gesetzgebers folgend sieht die vorgesehene Änderung vor, dass der Zulassungsausschuss nunmehr auf Antrag des Vertragsarztes befristet Ausnahmen von der Leistungsbegrenzung beschließen kann, soweit und solange dies zur Deckung des zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarfs erforderlich ist. Umfang und Inhalt der Ausnahmeregelung sind dabei auf den konkreten zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarfs abzustellen; dem Zulassungsausschuss wird ein Ermessensspielraum zugebilligt.

Die Bundesärztekammer nimmt zur vorgesehenen Richtlinienänderung wie folgt Stellung:

Die Bundesärztekammer sieht in der vorgesehenen Änderung der BPL-RL eine sachgerechte Umsetzung des aus § 101 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB V resultierenden gesetzlichen Auftrags an den Gemeinsamen Bundesausschuss.

Wir möchten aber darauf hinweisen, dass zur Deckung eines zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarfs auch Vertragsärzte herangezogen werden können, die zur gemeinsamen Berufsausübung mit einem anderen Vertragsarzt gemäß § 101 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB V mit Leistungsbegrenzungen zugelassen sind. Von daher empfehlen wir, die vorgeschlagene Regelung auch auf diese Ärzte zu übertragen und eine entsprechende Regelung ebenfalls in § 40 BPL-RL vorzusehen.

Berlin, 28.11.2014

i. A.



Britta Susen
Bereichsleiterin im Dezernat 5 –
Versorgung und Kooperation mit Gesundheitsfachberufen